



**SPD-Kreistagsfraktion im Rheinisch-Bergischen Kreis**  
Am Rübezahlwald 7 - 51469 Bergisch Gladbach

Rheinisch-Bergischer Kreis  
z. Hd. Herrn Landrat Dr. Tebroke

im Hause

Bergisch Gladbach, den 17.11.2015

## **Gesundheitskarte für Flüchtlinge**

Sehr geehrter Herr Dr. Tebroke,

im Namen der SPD-Kreistagsfraktion bitte ich Sie, den nachfolgenden Antrag in den nächsten Sitzungen von Kreisausschuss und Kreistag auf die Tagesordnung zu nehmen und zur Abstimmung zu stellen:

Der Kreistag beschließt die Ausgabe einer Gesundheitskarte für alle ihm bzw. den kreisangehörigen Kommunen zugewiesenen Flüchtlingen und Asylbewerber.

Soweit erforderlich wird zur Wahrnehmung der Aufgabe für die kreisangehörigen Kommunen mit diesen eine die Detailfragen regelnde Verwaltungsvereinbarung geschlossen.

### **Begründung:**

Mit der Gesundheitskarte kann eine Entbürokratisierung der Flüchtlingsverwaltung und eine Kostenersparnis für die Kommunen erreicht werden.

Nordrhein-Westfalen hat im August 2015 eine Gesundheitskarte auch für Flüchtlinge (G-KarteNRW) eingeführt und damit die Voraussetzungen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen und zur Entlastung der Kommunen geschaffen. Die Gesundheitskarte ist identisch mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für gesetzlich Krankenversicherte.

---

#### **Gerhard Zorn (Vorsitzender)**

Alte Kölner Str. 31  
51491 Overath  
fon: 02206/45 21  
mobil: 01523 4578881  
mail: gerhard.zorn@lvr.de

#### **SPD-Kreistagsfraktion**

Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach  
fon: 02202/13-2329  
fax: 02202/13-2561  
mail: spd-kreistagsfraktion@rbk-online.de

Mit den Verantwortlichen von Krankenkassen wurde eine entsprechende Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge gegen Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch – fünftes Buch – SGB V – unterzeichnet. Folgende Krankenkassen haben die Rahmenvereinbarung unterzeichnet

- AOK NordWest
- AOK Rheinland/Hamburg
- Novitas BKK
- Knappschaft
- DAK-Gesundheit
- Techniker Krankenkasse
- Barmer GEK
- IKK classic

Als weitere Krankenkassen sind der Rahmenvereinbarung beigetreten:

- KKH Kaufmännische Krankenkasse
- VIACTIV Krankenkasse
- Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK)

Bislang ist für Flüchtlinge der Weg zur medizinischen Versorgung bürokratisch und schwierig. Denn bisher

- müssen sich die Flüchtlinge in der ersten Monaten ihres Aufenthaltes erst einen Behandlungsschein bei der Kommune holen, wenn sie krank sind und zum Arzt / zur Ärztin müssen. Mit der eGK können Flüchtlinge wie alle anderen Menschen auch direkt zum Arzt / zur Ärztin gehen, wenn sie akut erkrankt sind.
- müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommune – in der Regel ohne medizinische Ausbildung – entscheiden, ob eine akute Erkrankung vorliegt und ein Arztbesuch erforderlich ist und später dann die einzelnen Arztrechnungen prüfen. Auch über die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit weiterer Maßnahmen im Rahmen der Behandlung muss oft die Kommune entscheiden. Mit der eGK entfällt – bis auf sehr wenige Ausnahmen – dieser Entscheidungs- und Prüfaufwand.

Die Vereinbarung erfasst dabei nur Flüchtlinge, die die Erstaufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes verlassen haben und den Gemeinden zugewiesen wurden.

Die Erfahrungen in Hamburg und Bremen haben gezeigt, dass es dort zu Einsparungen in der jeweiligen Verwaltung gekommen ist. Der Kreis und die Kommunen profitieren dann außerdem von Rabattvereinbarungen und anderen Instrumenten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Nach einer Studie der Unis Heidelberg und Bielefeld spricht vieles dafür, dass es kostengünstiger ist, den regelhaften Zugang zu den Sozialleistungen von Anbeginn an zu gewähren. Mit zwei Ausnahmen waren die Kosten im Rahmen der eingeschränkten Versorgung zwei Jahrzehnte lang höher, als die Kosten für den regelhaften Zugang zum Gesundheitsversorgungssystem.

Der Leistungsumfang orientiert sich an den Vorgaben der §§ 4 und 6 AsylbLG. Daher wird es auch weiterhin Einschränkungen gegenüber den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte geben.

Bei anderen Leistungen, die in der Regel direkt über die eGK abgerechnet werden, sind Asylbewerberinnen und -bewerber anderen Versicherten jedoch grundsätzlich gleichgestellt. Die kommunalen Spitzenverbände und die Krankenkassen haben vor diesem Hin-

tergrund einen Leistungsumfang gemeinsam definiert, der die Bedürfnisse der Flüchtlinge und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und zugleich ein möglichst unbürokratisches Verfahren der Leistungsgewährung festlegt.

Die Übernahme des Verfahrens durch den Kreis entlastet die kreisangehörigen Kommunen personell. Gleichzeitig können die Kenntnisse des Kreisgesundheitsamtes und der Beihilfestelle des Kreises zur Bearbeitung genutzt werden. Soweit erforderlich sollen hier personelle Kapazitäten – die dann bei den kreisangehörigen Kommunen entfallen – aufgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Gerhard Zorn

gez.  
Jochen Zieriacks